

Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive* – Teil II

Camille Billet

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Der juristische Rahmen zum Schutz der Kindersoldaten
- III. Die Durchsetzung des Schutzes von Kindersoldaten
- IV. Fazit

III. Die Durchsetzung des Schutzes von Kindersoldaten

Trotz der Vielfalt der Normen, die die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten verbieten, und ihrer immer breiteren Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft zeigt die Realität, daß die Adressaten sich ihren Verpflichtungen teilweise immer noch entziehen.

Um den internationalen Frieden dauerhaft zu gewährleisten, ist die effektive Durchsetzung des Verbots der Teilnahme von Kindersoldaten an Feindseligkeiten besonders wichtig. Die Gewaltbereitschaft dieser Generationen von Kindern, die später Erwachsene werden, wird extrem gesteigert, und es geht auch in Zukunft eine besondere Gefahr von ihnen für andere Personen aus, da Kinder oft unberechenbar sind.¹ Nehmen Kinder an bewaffneten Feindseligkeiten teil, so ist dies mit tödlichen Gefahren für sie selbst und für zahlreiche Per-

sonen, die ihrem blindwütigen Schießen ausgesetzt sind, verbunden.²

Da das Völkerrecht seine Rechtssätze grundsätzlich nicht durch eine Zentralgewalt zwangsweise durchsetzen kann,³ erlangt auch der Schutz der Kindersoldaten auf internationaler Ebene seine praktische Bedeutung nur durch die aktive Involvement der Vertragsstaaten. Sie verfügen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete über Zwangsmechanismen und können die Bestimmungen der Konventionen in die nationalen Rechtsordnungen umsetzen. Dabei kann durch nationale Maßnahmen z.B. ein mit den Konventionen nicht zu vereinbarendes Verhalten unter Strafe gestellt, die Entwaffnung vorangetrieben oder die Altersgrenze für die Rekrutierung angehoben werden.

Zur Durchsetzung tragen u.a. neben spezifischen Kontrollmechanismen auf UN-Ebene auch der Sicherheitsrat und die Sanktionierung durch das (Völker-)Strafrecht bei, wie im folgenden aufgezeigt werden soll.

1. Kontrollmechanismen auf Ebene der Vereinten Nationen

Im Jahr 1993 wurde in der Abschlusserklärung der Wiener Menschenrechtskonferenz bekräftigt, daß die Verwirklichung der Rechte des Kindes Aufgabe aller relevanten

* Der Text beruht auf der LL.M.-Arbeit, die die Autorin unter dem Titel „Kindersoldaten“ im Sommersemester 2006 an der Universität Potsdam vorgelegt hat. Der 1. Teil wurde in MRM 2007, S. 173-185, abgedruckt.

¹ Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, Rn. 965.

² Yves Sandoz/Christophe Zwinarski/Bruno Zimmermann, *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, 1986, S. 924.

³ S. Rüdiger Wolfrum, *Durchsetzung des humanitären Völkerrechts*, in: Dieter Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts*, 1994, S. 413.

Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen ist.⁴

a. Der Kinderrechtsausschuß

Nach Artikel 43 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵ (KRK) wurde ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt. Dieser besteht aus zehn unabhängigen Experten und prüft die Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gemacht haben.

Der Überwachungsmechanismus ist wie bei anderen Menschenrechtskonventionen als Staatenberichtsverfahren konzipiert. Ein von der Regierung verfaßter Bericht wird um Informationen von Nichtregierungsorganisationen ergänzt und mit einer Delegation des Staates diskutiert. Am Ende formuliert der Ausschuß eine Stellungnahme, die auf Defizite bei der Umsetzung hinweist und konkrete Verbesserungsvorschläge enthalten kann. In Art. 44 lit. f) KRK werden die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre an den Kinderrechtsausschuß gesendeten Berichte im eigenen Land zu verbreiten.

Der Ausschuß zeigte sich z.B. tief besorgt darüber, daß die Kinder betreffenden Regeln des humanitären Völkerrechts in Uganda verletzt und Kinder als Soldaten eingesetzt würden, was einen Widerspruch zu Art. 38 KRK darstelle. Der Ausschuß betont die Pflicht, die Regeln des internationalen humanitären Völkerrechts im Sinne von Art. 38 KRK einzuhalten, was auch den Parteien des bewaffneten Konflikts bekanntgemacht werden müsse. Darüber hinaus müsse der Vertragsstaat Maßnahmen gegen die Verwendung von Kindersoldaten treffen.⁶ 2005 beschäftigte sich der

Ausschuß erneut mit Uganda und kommt zu dem Ergebnis, daß zwar in den ugandischen Streitkräften die Altersgrenze für die Rekrutierung auf 18 Jahre angehoben wurde, die Lords' Resistance Army (LRA) aber nach wie vor Kinder rekrutiere. Große Sorge bereitet dem Ausschuß, daß sich viele Kinder aus Angst vor nächtlichen Entführungen während der Nacht verstecken müssen.⁷

Außerdem kann der Ausschuß Allgemeine Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Konvention formulieren und so den Vertragsparteien Hinweise darauf geben, was zur Umsetzung der Konvention erforderlich ist.⁸ Allerdings kann der Ausschuß nicht direkt auf die Durchsetzung seiner Empfehlungen hinwirken. Er hat keine gerichtliche Funktion und es gibt keine Möglichkeit für Individual- bzw. Staatenbeschwerden.⁹

Auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰ betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sieht nach Art. 8 ein Berichtsverfahren vor dem Kinderrechtsausschuß vor.

b. Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen setzte 1997 einen Sonderbeauf-

⁴ Vienna Declaration and Programme of Action, UN-Dok. A/CONF.157/23 vom 12. Juli 1993, Teil II, 51. Abschnitt.

⁵ Vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 S. 122.

⁶ UN-Dok. CRC/C/15/80 vom 21. Oktober 1997, 19. und 34. Abschnitt.

⁷ UN-Dok. CRC/C/UGA/CO/2 vom 23. November 2005, Abschnitte 8 und 65-70.

⁸ Eckart Klein, General Comments, Zu einem eher unbekanntem Instrument des Menschenrechtsschutzes, in: Jörn Ipsen/ Edzard Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001; Hendrik Cremer, Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in: DIMR (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 525ff.

⁹ Norman Weiß, Ein Individualbeschwerdeverfahren auch im Rahmen der Kinderrechtskonvention? Überlegungen zu den Chancen einer Reform und der Einklagbarkeit der Konventionsrechte, in: Kindernothilfe (Hrsg.), Kinderrechte stärken, 2001, S. 18-30.

¹⁰ Vom 2. Mai 2000, BGBl. 2004 II S. 1355.

tragen für Kinder und bewaffnete Konflikte ein. Dieses Amt nahmen seit 1997 *Olara A. Otunnu* und seit 2006 *Radhika Coomaraswamy* wahr. Der Sonderbeauftragte soll durch seine Arbeit ein weltweites Bewußtsein für Kinder in bewaffneten Konflikten schaffen. In Zusammenarbeit mit UNICEF, verschiedenen NGO und anderen Akteuren versucht er, die Entwicklung von international verbindlichen Normen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten voranzutreiben und Standards zu setzen. Er nimmt Überwachungsfunktionen wahr und erstattet Bericht über schwere Kinderrechtsverletzungen.¹¹ So wies der ehemalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte *Olara A. Otunnu* mehrmals darauf hin, daß die Verbreitung, Sensibilisierung, Überwachung und Kommunikation der Normenverletzungen die Kernelemente einer Durchführungskampagne seien.¹²

2. Der Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat ist unmittelbar nicht für Kinderrechte zuständig, er trägt aber nach Art. 24 SVN „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Mit seiner Resolution 1261 im Jahre 1999 hat der Sicherheitsrat den Rahmen und die Grundprinzipien zum Schutz der Kinder im Krieg festgelegt. Er

verurteilt nachdrücklich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Tötung, Verstümmelung und sexuelle Gewalt gegen, die Entführung und Zwangsvertreibung von Kindern, ihre völkerrechtswidrige Anwerbung und ihren völkerrechtswidrigen Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie Angriffe auf Objekte, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, namentlich Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder

aufhalten, wie Schulen und Krankenhäuser, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen.¹³

In der Resolution 1314 vom 11. August 2000 bezüglich Kinder und bewaffnete Konflikte wiederholt er den Inhalt der vorigen Resolution. Außerdem verurteilt er

die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch soweit es sich auf Kinder bezieht, in Situationen bewaffneten Konflikts. [Sie] können eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

Diese Bezeichnung ermöglicht es dem Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 SVN, die in Artikel 41 SVN vorgesehenen Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Er erklärt sich demzufolge bereit, „derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu beschließen“.¹⁴ Gemäß Art. 25 SVN kommt seinen Resolutionen bindende Wirkung zu.

Im November 2001 ersuchte der Sicherheitsrat den Generalsekretär, seinem Bericht über die Durchsetzung der Resolutionen 1261 (1999) und 1314 (2000) ein Verzeichnis von Konfliktparteien beizufügen, die Kinder einziehen oder einsetzen. Dieses Verzeichnis soll sowohl Konfliktparteien aufführen, mit denen sich der Sicherheitsrat schon befaßt, als auch solche, auf die der Generalsekretär nach Art. 99 SVN die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates lenkt.¹⁵

Dieses Verzeichnis¹⁶ nennt 23 Parteien, darunter nationale und nicht nationale, in fünf Konfliktsituationen: Afghanistan, Burundi, die DR Kongo, Liberia und Somalia.

¹¹ Abrufbar unter www.un.org/children/conflict/english/agendaforaction5.html (12. September 2007).

¹² Siehe insbesondere seinen Bericht über Kinder und bewaffnete Konflikte, UN-Dok. S/2002/1299 vom 26. November 2002, Rn. 68.

¹³ UN-Dok S/RES/1261 (1999) vom 25. August 1999, 2. Abschnitt.

¹⁴ UN-Dok. S/RES/1314 (2000) vom 11. August 2000, 9. Abschnitt.

¹⁵ UN-Dok. S/RES/1379 (2001) vom 20. November 2001, 15. und 16. Abschnitt.

¹⁶ Bericht des Generalsekretärs über Kinder in bewaffneten Konflikten, UN-Dok. S/2002/1299 vom 26. November 2002, Anhang.

Auf dieser Grundlage konnte eine Strategie entwickelt werden. In der Resolution 1460 vom 30. Januar 2003 erklärte der Sicherheitsrat seine Absicht, zuerst einen Dialog mit diesen Parteien zu führen, um „klare und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Praxis auszuarbeiten“.¹⁷ Er fordert die im Verzeichnis genannten Parteien auf, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern ein Ende zu bereiten.¹⁸ Er bekräftigt erneut seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu erwägen, falls er nach Prüfung dieser Maßnahmen zu dem Schluß kommt, daß ausreichende Fortschritte erzielt worden sind. Der ehemalige Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte, *Olara A. Otunnu*, betrachtet dies als Anfang einer neuen Ära für das Verhalten der Konfliktparteien und gerade im Hinblick darauf, wie sie die Kinder behandeln. Man hoffte, die genannten Konfliktparteien würden sich schämen und ihre Verpflichtungen bezüglich der Behandlung von Kindern erfüllen (sog. naming and shaming tactic).¹⁹

In der Resolution 1539 vom 22. April 2004 gab der Sicherheitsrat dem Generalsekretär darüber hinaus den Auftrag,

dringend und vorzugsweise innerhalb von drei Monaten einen Aktionsplan für einen systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufzustellen.²⁰

Am 31. Juli 2006 sollte der Generalsekretär laut der Resolution 1612 (2005) die Ergebnisse einer „unabhängigen Überprüfung“

der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus dem Rat vorlegen.²¹ Kurz davor rief der Präsident des Sicherheitsrats die nationalen Regierungen, internationalen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen dazu auf, alle Anstrengungen neu zu beleben.²²

3. *Besondere Überwachungsmechanismen des humanitären Völkerrechts*

Das humanitäre Völkerrecht verfügt über seine eigene „Überwachungsstruktur“,²³ die Organisation des Roten Kreuzes: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die zusammen in der Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden sind. Die Funktion des IKRK zur Überwachung des humanitären Völkerrechts ist unumstritten gewohnheitsrechtlich anerkannt, ohne in irgendeiner Konvention verankert zu sein.²⁴ Die Billigung einer so wichtigen Rolle des IKRK durch die Staatengemeinschaft ermöglicht es, die souveränen Staaten daran zu erinnern, daß sie auch im Krieg Verpflichtungen haben. Es wird so die Anwendung der völkerrechtlichen Verträge und des humanitären Gewohnheitsrechts verwirklicht. Das IKRK nutzt für die jeweilige Durchsetzung meistens das Mittel der Diplomatie. Gelegentlich benennt es freilich auch öffentlich bestimmte Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch einzelne Staaten; dies erhöht für diese Staaten die politischen Kosten des Konflikts.²⁵ Eine effektivere

¹⁷ UN-Dok. S/RES/1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 4. Abschnitt.

¹⁸ UN-Dok. S/RES/1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 5. Abschnitt.

¹⁹ *Rachel Haroey*, International Efforts to Prevent the Use of Children as Instruments of War, in: Thilo Marauhn (Hrsg.), Internationaler Kinderschutz: Politische Rhetorik oder effektives Recht?, 2005, S. 1ff (S. 16).

²⁰ UN-Dok. S/RES/1539 (2004) vom 22. April 2004, 2. Abschnitt.

²¹ UN-Dok. S/RES/1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 3. Abschnitt.

²² Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates, UN-Dok. S/PRST/2006/33 vom 26. Juli 2006.

²³ *Christine Charlot*, Les enfants-soldats en Sierra-Léone, 2001, S. 10.

²⁴ *Kristin Eike Krumsiek*, Die rechtliche Organisationsstruktur des Deutschen und Internationalen Roten Kreuzes, 1995, S. 8.

²⁵ *Michael Bothe*, Friedenssicherung und Kriegsvölkerrecht, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Aufl. 2004, S. 650.

Sanktionsmöglichkeit, die die beteiligten Parteien zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zwingen kann, wurde letztlich durch die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes geschaffen; sie greift allerdings nur bei schweren Verletzungen und betrifft die individuell Verantwortlichen.

4. Überwachungsmechanismen auf der regionalen Ebene

Zwar gibt es verschiedene regionale Resolutionen und Deklarationen zum Thema, aber nur die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes, die 1999 in Kraft trat, bindet ihre Vertragsparteien.²⁶ Sie sieht einen eigenen regionalen Mechanismus für die Überwachung und Durchführung der Charta vor. Auf der Grundlage der Art. 32-46 der Charta wurde ein elfköpfiges Expertenkomitee eingerichtet. Als Aufgabe des Komitees sieht Artikel 42 der afrikanischen Kinder-Charta die Förderung der in der Charta erwähnten Rechte vor. Das Komitee soll Dokumente sammeln, Informationen überprüfen und die Regierungen und andere Institutionen bezüglich der Probleme der afrikanischen Kinder beraten. Es soll die Anwendung der Charta überwachen und unter Umständen eine rechtmäßige Auslegung der Charta liefern. Seine Aufgaben sind auf dem Papier also klarer und effektiver definiert, als die des Kinderrechtsausschusses (s. oben 1. a.). Jede Person oder von der OAU anerkannte Organisation oder Nichtregierungsorganisation, kann eine Beschwerde an das Komitee richten. Das Komitee kann nach Beratung der Staats- und Regierungschefs der OAU mit jeder geeigneten Methode seine Beschlüsse veröffentlichen. Jeder Vertragsstaat muß einen Bericht über seine Fortschritte bezüglich der Charta alle drei Jahre beim Komitee einreichen.²⁷ Das Komitee

hielt die Lage der Kinder in afrikanischen bewaffneten Konflikten von Anfang an für das Kernproblem, mit dem es sich dringend befassen muß.

5. Sanktionen des (Völker)strafrechts

a. Der internationale Strafgerichtshof (IStGH)

Die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes mit Sitz in Den Haag dürfte sich auch positiv auf die Durchsetzung des Verbots der Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten auswirken. Sein Statut, das in Rom am 17. Juni 1998 unterzeichnet worden und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, bezeichnet die Zwangsverpflichtung, Eingliederung oder die Verwendung von Kindern in Streitkräften als Kriegsverbrechen.

Zuständigkeit

Der Gerichtshof hat seine Arbeit am 11. März 2003 aufgenommen. Er ist zuständig für die Aburteilung von Völkermord (Art. 6 IStGH-Statut), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 IStGH-Statut) und Kriegsverbrechen (Art. 8 IStGH-Statut), die seit dem ersten Juli 2002 auf dem Gebiet eines Vertragsstaates oder durch einen Staatsangehörigen eines Vertragsstaates begangen worden sind. Unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit des Täters ist der Gerichtshof für die Verfolgung der genannten Verbrechen zuständig, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Grundlage von Kapitel VII SVN eine Situation feststellt, in der „es den Anschein hat“, daß solche Verbrechen begangen worden sind (Art. 13 b IStGH-Statut).

Der internationale Strafgerichtshof übt seine Gerichtsbarkeit nach dem Prinzip der Komplementarität nur aus, wenn das nationale Recht hinter dem Rom-Statut zurückbleibt, oder die nationalen Strafverfolgungsbehörden „nicht willens oder nicht in

²⁶ S. *Camille Billet*, Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive, Teil I, MRM 2007, S. 173-185 (S. 180).

²⁷ *Obasi Okafor-Obasi*, Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara, 2001, S. 369ff.

der Lage [sind], die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ (Art. 17 Abs. 1 a IStGH-Statut).

Das Prinzip der Ahndung von Verletzungen und schweren Verletzungen der Normen war schon den vier Genfer Abkommen²⁸ zu entnehmen und wurde auch im Art. 85 ZP I verankert. Jedoch galt dieser Grundsatz nur für internationale Konflikte und „Befreiungskonflikte“ im Sinne des Art. 1 Abs. 4 ZP I. Das Statut des Strafgerichtshofes für Ruanda²⁹ stellte deshalb eine Innovation dar: es war das erste internationale juristische Instrument, das die Kriminalisierung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts in einem innerstaatlichen Konflikt bestätigte. Diese

Idee war im Statut des Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY) wieder nicht enthalten;³⁰ dennoch erklärte das ICTY sich im Fall *Tadic* vom 20. August 1995 für zuständig, um über Kriegsverbrechen in einem nicht internationalen Fall zu entscheiden.³¹ Der internationale Strafgerichtshof hingegen ist ausdrücklich für Verbrechen während internationaler und nicht internationaler Konflikte zuständig.

Art. 8 Abs. 2 b xxvi IStGH-Statut erfasst die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten während internationaler bewaffneter Konflikte; Art. 8 Abs. 2 e vii IStGH-Statut trifft die entsprechenden Regelungen für nicht internationale Konflikte. Damit werden diese Verhaltensweisen im Völkerrecht erstmalig als Kriegsverbrechen bezeichnet und sind ausdrücklich mit Strafe bedroht.³² Der IStGH ist zuständig, um über Kriegsverbrechen zu entscheiden,

insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.“³³

Dieser Satz schließt die Verfolgung einzelner, besonders schwerwiegender Verbrechen nicht gänzlich aus, er schafft aber eine Hürde (die sog. Schwellenklausel): Der Schwerpunkt der Verfolgung soll in systematisch verübten Massenkriegsverbrechen liegen.³⁴

²⁸ Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde (I. Genfer Konvention) vom 22. August 1864, GS. für die Königlich Preussischen Staaten 1865, S. 841; Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (II. Genfer Konvention) vom 6. Juli 1906, RGBl. 1907 S. 279; Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung), Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 132; I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 813; III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 838; IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 917, ber. BGBl. 1956 II, S. 1586; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1551; Änderungen des Anhangs I durch Beschluß nach Art. 98 V, BGBl. 1997 II S. 1367; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1637.

²⁹ Statut des Strafgerichtshofes für Ruanda, Anhang zur Resolution 955 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, UN-Dok. S/RES/955 (1994) vom 8. November 1994.

³⁰ Statut des Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, Anhang zur Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 827, UN-Dok. S/RES/827 (1993) vom 25. Mai 1995.

³¹ *Paul Tavernier*, *Actualité de la jurisprudence pénale internationale, à l'heure de la mise en place de la Cour pénale internationale*, 2004, S. 23.

³² *Werle* (Fn. 1), Rn. 963.

³³ Art. 8 Abs. 1 IStGH-Statut.

³⁴ *Christina Möller*, *Ein Überblick über die Straftatbestände des römischen Statuts*, in: Wolf von

Für die Verfolgung und Bestrafung der Täter dieser Kriegsverbrechen läßt sich die Frage der Zuständigkeit des Gerichts *ratione personae* (aus Gründen der Person) durch objektive und subjektive Elemente bezüglich des Täters beantworten. Gemäß Art. 25 ff. IStGH-Statut urteilt der Gerichtshof über natürliche Personen. Jede Person über 18 Jahre ist individuell verantwortlich und strafbar. Es ist unerheblich, ob die Person eine besondere amtliche Eigenschaft hat oder nicht. Es wird daher keinen Unterschied machen, ob ein „Rebellenchef“ dem Militärstatut unterfällt oder nicht. Es wird aber vorausgesetzt, daß der Täter wußte, daß das Opfer jünger als 15 Jahre alt war, wofür ein potentiellles Wissen genügt.

Vorsätzlich handelt daher auch, wer bewußt die Augen vor dem Alter des Kindes verschließt, also beispielsweise keine Erkundigungen über das Alter des Kindes einholt, obwohl dieses nach seinem äußeren Erscheinungsbild jünger als 15 Jahre sein könnte.³⁵

Art. 28 IStGH-Statut schafft eine starke Ausweitung der Täterschaft, indem er eine Verantwortlichkeit des militärischen Befehlshabers für die Taten statuiert, die von Truppen unter seiner Befehlsgewalt begangen werden.³⁶ Dementsprechend kann eine Person zweimal verantwortlich sein: zum einen für die Verwendung von Kindern unter fünfzehn Jahren und zum anderen für von diesen Kindern begangene schwere Völkerrechtsverletzungen, auf die sich die Gerichtsbarkeit des IStGH erstreckt.

der Wense (Hrsg.), *Der internationale Strafgerichtshof, eine Einführung*, 2005, S. 38-45 (S. 43).

³⁵ Werle (Fn. 1), Rn. 970.

³⁶ Wolfgang Haager, *Humanitäres Völkerrecht, Auswirkungen des römischen Statuts des internationalen Strafgerichtshofs auf den Bereich der Streitkräfte*, in: Wolf von der Wense (Hrsg.), *Der internationale Strafgerichtshof, eine Einführung*, 2005, S.83-90 (S. 89).

Verfahren

Zur Zeit sind beim Gerichtshof Verfahren aus vier Staaten anhängig. Bei den Verfahren gegen den Sudan und die Zentralafrikanische Republik läßt sich noch nicht vorhersehen, ob Bestrafungen wegen Einbeziehung von Kindersoldaten erfolgen werden oder nicht. Die anderen beiden Verfahren betreffen Uganda und die DR Kongo.

Der Gerichtshof hat im Oktober 2005 Haftbefehle gegen fünf hochrangige Mitglieder der ugandischen bewaffneten Oppositionsgruppe „Widerstandsarmee des Herren“ (Lord’s Resistance Army – LRA) ausgestellt. Man legt ihnen seit 1994, insbesondere seit Juli 2002, etliche im Norden Ugandas verübte Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen zur Last. Wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind *Joseph Kony*, der Anführer der LRA, sein Stellvertreter *Vincent Otti* sowie *Raska Lukwiya*, *Okot Odhiambo* und *Dominic Ongwen*. Sie sollen viele Kinder unter fünfzehn Jahren entführt und sie zu den Kämpfen gezwungen haben.³⁷ Die Staaten sollen alle Maßnahmen treffen, um diese Personen festzunehmen und dem Gerichtshof zu übergeben. Dennoch sind alle fünf bislang auf freiem Fuß. Der Chef der Bewegung, *Joseph Kony*, versteckt sich seit mehr als zwölf Jahren im Wald zwischen Uganda und Kongo. Am Sonntag, den 30. Juli 2006 hat er das erste Mal seit zwölf Jahren Vertreter der Regierung Ugandas getroffen; sie wollten einen Friedensplan besprechen.³⁸

In der DR Kongo ist der Prozeß gegen den Kriegsführer *Thomas Lubanga Dyilo* zur Zeit im Gang. Er ist wegen Zwangseingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren und ihrer Verwendung als aktive Teilnehmer an Feindseligkeiten angeklagt. Der erste Prozeß in der Geschichte des Internationalen Strafgerichtshofes befaßt sich daher mit dem Schutz von Kindern vor einer Eingliederung in Streitkräfte.

³⁷ Amnesty International, *Jahresbericht 2006*, S. 471.

³⁸ Abrufbar unter www.lemonde.fr, 31.07.2006.

b. Verantwortung der Kindersoldaten?

Nach Art. 26 IStGH-Statut hat der Gerichtshof „keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung eines Verbrechens noch nicht achtzehn Jahre alt war“. Dieser Artikel grenzt die Zuständigkeit des Gerichtshofs ein, er ist aber keine generelle Völkerrechtsnorm. Die Verantwortlichkeit von Kindern für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen ist im Völkerrecht grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eigentlich soll dieser Artikel dazu dienen, eventuelle Konflikte zwischen dem Statut des Gerichtshofs und den nationalen strafrechtlichen Ordnungen über das Mindestalter für die Strafbarkeit zu vermeiden. Wenn man sich an den Komplementaritätsgrundsatz erinnert, ist dieser Artikel so zu verstehen, daß er der nationalen Jurisdiktion die Aufgabe überläßt, über die Minderjährigen zu urteilen.

Vor den nationalen Gerichten sind dann alle internationalen und regionalen Regeln zum Schutz des Kindes anzuwenden. Insbesondere muß die nationale Gesetzgebung eine Altersgrenze festsetzen, unter der Kinder nicht strafbar sind. In dem Verfahren muß dem Kind das Recht auf einen fairen Prozeß mit für Kinder geeigneten Institutionen gewährt werden.

Kindersoldaten könnten in einem solchen Prozeß geltend machen, daß sie unter Drogeneinfluß waren oder bedroht worden sind.³⁹ Eine Todesstrafe gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des Begehens noch nicht achtzehn Jahre alt war, kann gemäß Art. 37 KRK, Art. 68 Abs. 4 GA IV, Art. 77 Abs. 5 ZP I und Art. 6 Abs. 4 ZP II in keinem Fall erfolgen.

Diese Grundsätze wurden in der Staatenpraxis auf verschiedene Weise durchgesetzt. In Liberia und in der Demokratischen Republik Kongo wurde entschieden, die

Kindersoldaten zu amnestieren, um diesen Kindern ein zusätzliches Trauma zu ersparen. Dagegen wurde das Verfahren gegen Kinder, die an dem ruandischen Genozid im Jahre 1994 teilgenommen haben, an Gacaca-Gerichte abgegeben. Dies sind Gerichte von Laien, die in speziellen Kursen zu Richtern ausgebildet worden sind.⁴⁰ Die Gacacas beruhen auf einer jahrhundertelangen Tradition und dienen der Streitschlichtung, indem sie versuchen, unter aktiver Teilnahme der Gemeinschaft einen Kompromiß zu finden, der zur Wiederherstellung sozialer Harmonie beitragen soll.⁴¹ Nach dem Bürgerkrieg in Sierra-Leone wurde ein „Sondergericht für Menschenrechtsverbrechen in Sierra-Leone“ geschaffen,⁴² das zuständig war, um auch über Personen zwischen 15 und 18 Jahren zu urteilen. Das Statut dieses Gerichts schließt Strafen für Minderjährige aus, die rein repressiv sind (wie Gefängnisstrafen). Maßnahmen für die Wiedereingliederung der Kindersoldaten sollen bevorzugt werden.

6. Sonstige Maßnahmen

a. Kenntnis von Normen

Die wirkungsvolle Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte hängt stark von der Kenntnis der jeweiligen Normen ab. „Information ist die notwendige Grundlage für die Schaffung eines gemeinsamen Bewußtseins und führt dazu, daß die Völker die Grundaussagen

³⁹ Nairi Arzoumanian/Francesca Pizzutelli, *Victimes et bourreaux, questions de responsabilité liées à la problématique des enfants-soldats en Afrique*, in: *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, 2003, Vol. 85, N° 852, S. 827-855 (S. 843).

⁴⁰ Frank Selbmann, *Die internationalen ad hoc Strafgerichtshöfe*, in: Wolf von der Wense (Hrsg.), *Der internationale Strafgerichtshof, eine Einführung*, 2005, S. 20-29 (S. 25).

⁴¹ Sandrine Schilling, *Gegen das Vergessen, Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Rwanda durch Mechanismen transnationaler Justiz: Gacaca Gerichte*, 2005, S. 271.

⁴² Der Sondergerichtshof wurde durch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geschaffen, nachdem die Regierung von Sierra-Leone dies verlangt hatte. Siehe die Resolution 1315, UN-Dok. S/RES/1315 (2000) vom 14. August 2000. Siehe auch Antje Trittin/Norman Weiß, *Das Sondergericht in Sierra Leone* in: MRM 2003, S. 173-182.

des humanitären Völkerrechts eher als Errungenschaft der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Menschheit begreifen“.⁴³ Was nicht bekannt ist, kann nicht geachtet werden.

Alle Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 haben die generelle Pflicht, in Friedenszeiten und in Zeiten eines bewaffneten Konflikts diese Vertragswerke national so weit wie möglich zu verbreiten. Neben der zivilen Implementierung wird vor allem die Ausbildung der Streitkräfte gefordert. Gemäß Art. 83 ZP I von 1977 müssen die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle in das militärische Ausbildungsprogramm jedes Vertragsstaates (das heißt in interne Dienstanweisungen und ähnliches, *military manuals*) aufgenommen werden.⁴⁴ Es gibt keine Zweifel darüber, daß diese Texte unmittelbar eine größere Wirkung auf das Verhalten von Soldaten oder Militärverwaltungen als der Text des völkerrechtlichen Vertrags selbst haben.⁴⁵ Um dem jeweiligen Entscheidungsträger in den Streitkräften die notwendige Rechtskenntnis zur Seite zu stellen, sind besondere Rechtsberater in den Streitkräften vorgesehen.⁴⁶ Dafür hat das IKRK in Erfüllung seiner Rolle als Hü-

ter des humanitären Völkerrechts einen Beratungsdienst eingerichtet, der Staaten bei der Gestaltung dieser Infrastruktur helfen soll.

b. Ein juristischer Rahmen für den Kleinwaffenhandel

Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten ist der unkontrollierte Handel mit Kleinwaffen. Es steht daher zu erwarten, daß eine Reglementierung und Eindämmung dieses Handels dazu führt, daß die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten zurückgeht.

In der Präambel der Resolution über Kinder in bewaffneten Konflikten vom 26. Juli 2005 erklärte sich der Sicherheitsrat

ernsthaft besorgt, über den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Kindersoldaten (...) und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen.⁴⁷

Einige neuere Initiativen zur Schaffung einer Kontrolle der Kleinwaffenexporte lassen hoffen, daß der Wille nach Frieden und Schutz der Menschenwürde die wirtschaftlichen Interessen einiger Gruppen überflügeln können. Als Beispiel ist die Einigung der europäischen Staaten am 8. Juni 1998 über einen „Verhaltenskodex für Rüstungsexporte“ zu nennen. Zudem haben im Oktober 2005 alle Außenminister der Europäischen Union in einer gemeinsamen Erklärung zur weltweiten Unterstützung eines internationalen und verbindlichen Waffenhandelsabkommens aufgerufen.

Außerdem wurde auf einer Konferenz der Vereinten Nationen, die in New York zwischen dem 9. und 20 Juli 2001 stattfand, ein „Aktionsprogramm zur Bekämpfung, Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten

⁴³ Rüdiger Wolfrum (Fn. 3), S. 439, Rn. 1223.

⁴⁴ Artikel 83 des I. Zusatzprotokolls von 1977: „(1): Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu ihrem Studium anzuregen, so daß diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden. (2): Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit ihrem Wortlaut voll und ganz vertraut sein.“

⁴⁵ Jean Pictet, *Development and Principles of International Humanitarian Law*, 1985, S. 92.

⁴⁶ Gemäß Artikel 82 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 8. Juni 1977, UNTS Bd. 1125 S. 3; BGBl. 1990 II S. 1551.

⁴⁷ Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1612 (2005), UN-Dok. S/RES/1612 (2005) vom 26. Juli 2005.

Waffen unter allen Aspekten“ initiiert.⁴⁸ Der Sicherheitsrat betont seitdem die Wichtigkeit und die verbindliche Wirkung dieses Aktionsprogramms in jeder Resolution, die er in bezug auf Kinder in bewaffneten Konflikten beschließt.⁴⁹ Die Mitgliedstaaten der Weltorganisation einigten sich am 8. Dezember 2005 auf ein Instrument zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Kleinwaffen, das zu einem weltweiten System der Überwachung und Transparenz von Waffengeschäften führen soll.⁵⁰ Allerdings hat diese Resolution keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Zwischen dem 26. Juni und dem 7. Juli 2006 haben sich die Vertreter der Regierungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in New York für eine Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des oben genannten Aktionsprogramms getroffen. Trotz der Berichte und Vorträge verschiedener Nicht-Regierungsorganisationen ist es zu keinem verbindlichen Abkommen gekommen.

c. Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse

Eine effektive Bekämpfung der Existenz von Kindersoldaten kann aber nicht ausschließlich durch in die Zukunft gerichtete Verbote erfolgen. Die heutigen Kindersoldaten sind die ersten, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Sie sind ohne weiteres zu entwaffnen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die Mehrheit der aktuellen Friedensverhandlungen, darunter viele Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die damit zusammenhängen, sehen sog.

„Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse“ (EDW) vor. In diesem Rahmen sollen besondere Einrichtungen für die Kindersoldaten geschaffen werden. Solche Prozesse haben in den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in Kambodscha, Angola, Namibia, Sierra-Leone, Liberia, Mosambik, Guatemala und in der DR Kongo eine wesentliche Rolle gespielt.⁵¹ Der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte hat die Aufgabe übernommen, die betroffenen Parteien zu überzeugen, ihre jungen Soldaten freizulassen. Massendemobilisierungsprozesse erfolgten beispielsweise schon in Sierra Leone und in Sudan (wo mehr als 2.500 Kinder von der „Sudan People’s Liberation Army“ Anfang 2005 demobilisiert worden sind). In Sri Lanka hat die bewaffnete Oppositionsgruppe „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ im Rahmen des mit UNICEF vereinbarten Aktionsplans für vom Krieg betroffene Kinder (Action Plan for Children Affected by War) und aufgrund von Verhandlungen mit der Regierung Kindersoldaten demobilisiert. Jedoch werden in diesem Land bei jeder Wiederaufnahme der Auseinandersetzungen neue Rekrutierungen vorgenommen.⁵²

Leider ist zudem zu bemerken, daß Konflikte, vor allem wenn sie länger andauern, eine Art „Generation von Kombattanten“ schaffen können, für die die Waffe das einzige denkbare „Arbeitswerkzeug“ darstellt. Deshalb sind die EDW-Aktionen für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens notwendig. Im Frieden gibt es keine Kindersoldaten. Wiedereingliederungsprogramme für die ehemaligen Kindersoldaten sind umso wichtiger, da sie während der Zeit, in der die Persönlichkeit heranreift, Soldaten waren. Daher ist eine Kultur der Gewalt tief in ihnen verankert. Abgesehen von den psychologischen Traumata, von denen sie sich befreien müssen, besteht

⁴⁸ UN-Dok. A/Conf.192/15 vom 20. Juli 2001. Siehe auch *Brian Wood*, « Coûteux commerce de l’insécurité », in : *Le Monde diplomatique*, Supplément « L’enjeu des armes légères », 2006, S. 1.

⁴⁹ UN-Dok. S/RES/1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 7. Abschnitt, UN-Dok. S/RES/1539 (2004) vom 22. April 2004, 3. Abschnitt, und 5. Abschnitt, lit. c), UN-Dok. S/RES/1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 16. Abschnitt.

⁵⁰ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN-Dok. A/60/88 vom 27. Juni 2005.

⁵¹ Dossier de presse pour la journée internationale des Casques Bleus des Nations Unies du 29 mai 2003, fiche 8, p. 1.

⁵² Amnesty International (Fn. 37), S. 422.

die Gefahr, daß sie wieder zu den Waffen greifen. Viele ehemalige Kindersoldaten satteln später um und werden kriminell.⁵³

Die Friedenserhaltung verlangt als logische Konsequenz, daß man die EDW-Prozesse mit Priorität behandelt.

IV. Fazit

Eine Vielzahl von Konventionen und Resolutionen, die Kinder vor einer Teilnahme am Krieg schützen sollen, wurde im Laufe des letzten Jahrzehnts ausgearbeitet. Der Einsatz von Kindern in kriegerischen Auseinandersetzungen hat zuerst Menschenrechtsorganisationen aber bald auch internationale Organisationen und die Mehrheit der Staatenvertreter schockiert. Die Kinder sind die Erwachsenen von morgen. „Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, das sie zu geben hat“.⁵⁴ Die Kombination von Krieg und Kindern ist furchtbar.

Das Verbot, Kinder unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte einzugliedern, ist zumindest seit 1998 gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die Konventionen zum Schutz des Kindes wurden zahlreich ratifiziert.

Diese fast einmütige Akzeptanz ist aber nur wirksam, wenn die Staaten und die internationale Gemeinschaft die Verpflichtungen mit den geeigneten Mitteln in die Praxis umsetzen.

Darüber hinaus soll die Akzeptanz der Normen durch die Staatenvertreter, auch wenn sie manchmal wie bloße „politische Rhetorik“ erscheint, an sich als Zeichen einer positiven Entwicklung gesehen werden: Wie wäre es, wenn die Staatenvertreter sagen würden, junge Kinder seien nicht von den bewaffneten Feindseligkeiten fern zu halten?

Man kann sagen, daß im allgemeinen und humanitären Völkerrecht eher Überzeugungs- als Zwangsmechanismen Anwendung finden. Denn es gibt keinen wirksamen Mechanismus, der es ermöglicht, die Staaten für den Einsatz von Kindern bei Verstößen gegen das humanitäre oder das allgemeine Völkerrecht für verantwortlich zu erklären. Dagegen trägt das Individuum eine persönliche Verantwortung, die geltend gemacht werden kann.

Die kürzliche Errichtung des IStGH und die ersten Fälle, mit denen er sich befaßt, sind selbst schon ermutigende Beispiele.

Diese Entwicklungen zeigen, daß es einen weitreichenden politischen Willen – mit Ausnahme von einigen Gruppen – gibt, der Existenz von Kindersoldaten ein Ende zu setzen. In der Praxis wird dies aber nur möglich, wenn die unterschiedlichen Politikfelder zur Lösung des Problems der Kindersoldaten miteinander verbunden werden: insbesondere die Politik der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung und die internationale Friedenssicherungspolitik, aber auch die Kontrolle des Waffenhandels, Erziehung und Bildung in den betroffenen Regionen und der Schutz der Familie.

⁵³ Michel Wery, *Lutter contre les armes légères : un moyen de prévention*, in : Marc Schmitz (Hrsg.), *La guerre, enfants admis*, 2001, S. 117.

⁵⁴ UNICEF- Erklärung über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959.